Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg

Oldenburg, 1860

A. Herzogthum Oldenburg, Regierung, betreffend die Regelung des Gewerbewesens.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

Visual Library

A.

Herzogthum Oldenburg, Regierung,

betreffend die Regelung des Gewerbewesens.

Hat eine Acte zur Anlage.

Verfügung vom 26. April 1858.

Oldenburg, 1859 September 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Durch die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26. April 1858 ist der Regierung eröffnet, daß eine allgemeine Gewerbeordnung für das Herzogthum erlassen und der Entwurf derselben von einer dem Großherzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Commission ausgearbeitet werden solle. Dabei ist der Regierung aufgegeben, zunächst eine im Plenum derselben zu verhandelnde gutachtliche Erklärung über die Frage vorzulegen:

> ob es vom Gemeinwohle gefordert werde, die bisherigen, im Concessionszwange liegenden gewerblichen Beschränkungen im Wesentlichen beizubehalten, oder aber ob von dem Principe der Gewerbefreiheit auszugehen sei?

diese Frage jedoch, unter Beiseitesetzung der in abstracto für und gegen die Gewerbefreiheit sprechenden Gründe, in der Beschränkung aufzufassen:

Landesbibliothek Oldenburg

ob in den eigenthümlichen Verhältnissen des Herzogthums besondere Gründe vorliegen, welche die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit widerrathen oder sie empfehlen?

bei dieser Beschränkung aber die Frage nicht bloß nach ihrer gewerblichen Seite, sondern wesentlich auch in ihrer socialen Bedeutung zu erwägen.

Daneben ist der Regierung ferner aufgegeben, das Directorium des Gewerbe- und Handels-Vereins zu einer Erörterung jener Frage zu veranlassen, nicht minder auch die berichtlichen Erklärungen der Aemter und der Stadtmagistrate der Städte erster Classe über dieselbe einzuziehen, und es der Beurtheilung der Regierung überlassen, ob es sich empfehle, die Sache auch in den Versammlungen der Amtsräthe zur Sprache bringen zu lassen oder die Erklärungen der Innungsvorsteher darüber einzuziehen. Zur Erledigung dieser letzteren Aufgabe erließ die Regierung sofort die erforderlichen Verfügungen. Die Amtsräthe zu hören, schien ihr nicht erforderlich zu sein; eben so hielt sie es nicht für angemessen, die Vorsteher sämmtlicher Innungen des Landes vernehmen zu lassen, indem es ihr genügend schien, dem Ermessen der Stadtmagistrate anheimzustellen, die Sache an die Stadträthe zu bringen oder die dortigen Innungsvorsteher zu vernehmen.

Indem nun die Regierung in der angeschlossenen Acte die eingegangenen Berichte der Unterbehörden und das Gutachten des Directoriums des Gewerbe- und Handels-Vereins vorlegt, erlaubt sie sich zugleich einen Auszug aus diesen Erklärungen hieneben gehorsamst zu überreichen, in welchem dieselben nach der Verschiedenheit der Beantwortung der aufgeworfenen Frage zusammengestellt sind, und dazu Folgendes zu bemerken:

1) Die vorliegenden gutachtlichen Erklärungen gehen zum großen Theile weiter, als die Aufgabe erforderte, indem sie viele Detailbestimmungen in den Kreis der Besprechung ziehen, während nur das der neuen Gewerbeordnung zum Grunde zu legende Princip in Frage steht. Jene Einzel-

Landesbibliothek Oldenburg

heiten werden bei der Ausarbeitung des Entwurfs in Berücksichtigung zu ziehen, hier aber nicht weiter zur Erwägung zu stellen sein. In wie weit den über Einzelbestimmungen geäußerten Ansichten und Wünschen demnächst Rechnung getragen werden mag, kann sich erst dann ergeben, wenn das zu befolgende Princip feststeht, wobei es allerdings nicht ausgeschlossen ist, im Einzelnen Ausnahmen von demselben eintreten zu lassen, wie es denn z. B., wenn das Concessionssystem adoptirt wird, immerhin vorbehalten bleibt, einzelne Gewerbe für concessionsfrei zu erklären, so wie es umgekehrt, wenn das Princip der Gewerbefreiheit angenommen wird, nicht unzulässig ist, den Betrieb einzelner Gewerbe (z. E. des Wirthschaftsgewerbes, des Hausirens ꝛc.) an eine Concession oder an sonstige Beschränkungen zu knüpfen.

2. Ausdrücklich gegen die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit haben sich nur wenige Erklärungen ausgesprochen (Ziffer I. des Auszugs). Als Gegner der Gewerbefreiheit sind aber auch die unter Ziffer II. des Auszugs aufgeführten Aemter zu betrachten, die, wenn sie auch nicht ausdrücklich den Grundsatz der Gewerbefreiheit als den Verhältnissen des Landes nachtheilig verwerfen, doch ausdrücklich nur Modificationen der bestehenden Bestimmungen und selbst Erweiterungen der jetzt geltenden Beschränkungen beantragen.

3. Weder für noch gegen die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit haben sich die unter Ziffer III. des Auszugs genannten Behörden erklärt. Die Aemter Rastede und Löningen scheinen sich dem Grundsatze der Gewerbefreiheit zuzuneigen, indem sie dieselbe als nicht bedenklich bezeichnen, Ersteres unter der Bedingung, daß bei einzelnen Gewerben Beschränkungen aus polizeilichen Rücksichten eintreten, Letzteres unter der Voraussetzung, daß die Gewährung der Freiheit der Gewerbe allgemein rathsam befunden werde. Der Stadtmagistrat in Jever beantwortet die vorgelegte Frage nur dahin, daß er in den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes besondere Gründe nicht habe finden können, welche die An-

Landesbibliothek Oldenburg

nahme des Princips der Gewerbefreiheit empföhlen oder widerriethen.

4. Die übrigen, an Zahl weit überwiegenden, gutachtlichen Erklärungen (Ziffer IV. und V. des Auszugs) reden der Annahme des Princips der Gewerbefreiheit ausdrücklich das Wort. Dieselben gehen aber in zwei Richtungen auseinander, deren wesentlicher Unterschied darin liegt, daß der eine Theil (Ziffer IV.) das Recht zur selbstständigen Ausübung der Gewerbe an die Erfüllung bestimmter, einen tüchtigen Betrieb sichernder Vorschriften knüpfen, insbesondere von dem Nachweis der gehörigen Geschicklichkeit abhängig machen will, während der andere Theil (Ziffer V.) derartige allgemeine Beschränkungen entweder ausdrücklich verwirft oder deren Statuirung wenigstens nicht bevorwortet. Daß nur dispositionsfähige Personen zum selbstständigen Gewerbebetriebe zuzulassen, daß einzelne Gewerbe nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß auszuüben und daß bestimmte Gewerbe besonderen polizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen seien, — darin sind alle Erklärungen, soweit sie sich nicht lediglich auf die Empfehlung des Princips beschränken, mit Abweichungen in Einzelheiten, einverstanden. — Die Frage, ob, wenn man sich für die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit entscheidet, die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe nur denjenigen einzuräumen sei, welche die Garantie einer tüchtigen und geschickten Ausübung zu bieten vermögen, wird erst bei der Ausarbeitung der neuen Gewerbeordnung zu erwägen sein, es wird indeß hier bemerkt werden dürfen, daß durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung, die allgemein eine Cognition und ein Eingreifen der Behörden nothwendig machen wird, dem Grundsatze der Gewerbefreiheit eine so wesentliche Beschränkung beigefügt werden würde, daß es zweifelhaft erscheinen mögte, ob nicht das Concessionssystem zum Princip der Gesetzgebung gemacht sei.

Wenn die Regierung sich jetzt zur Darlegung ihrer Ansicht über die zur Erörterung gestellte Frage wendet, so glaubt sie sich zunächst darüber wenigstens mit einigen Worten er-

Landesbibliothek Oldenburg

klären zu müssen, ob sie theoretisch das Princip der Gewerbefreiheit für richtig hält oder das System des Concessionszwanges, sei es mit, sei es ohne Zunftverfassung, billigt. Denn je nachdem sie den einen oder anderen theoretischen Standpunct einnimmt, wird auch ihre Stellung zu der vorliegenden Frage eine verschiedene sein. Wird nämlich das Princip der Gewerbefreiheit grundsätzlich für verwerflich gehalten, so werden die aus den besonderen Verhältnissen unseres Landes für die Annahme jenes Princips herzuleitenden Gründe hervorzuheben und zu beleuchten sein, und es wird, um für die Beibehaltung der im Concessionszwange liegenden Beschränkungen zu entscheiden, der Nachweis genügen, daß die speciellen Verhältnisse des Landes die Einführung der Gewerbefreiheit nicht so dringend fordern, daß das theoretisch als richtig Erkannte verlassen werden müßte. Wird dagegen dem Princip der Gewerbefreiheit gehuldigt, so müssen die aus den besonderen Verhältnissen unseres Landes gegen die Befolgung jenes Princips sich ergebenden Bedenken in den Vordergrund gestellt und erwogen werden, und es kommen, wenn diese sich beseitigen lassen, die für die Durchführung des Princips der Gewerbefreiheit sprechenden besonderen Umstände weniger in Betracht.

Die Regierung ist nun der Ansicht, daß das Princip der Gewerbefreiheit sowohl in politischer und gewerblicher, als auch in socialer Beziehung die allein richtige Grundlage einer Gewerbeordnung ist, und daß die im Concessionszwange liegenden Beschränkungen theoretisch nicht gerechtfertigt erscheinen, indem die Zunftverfassung, welche unter wesentlich anderen Verhältnissen Bedeutendes geleistet hat, nicht mehr als eine das Gemeinwohl fördernde Institution angesehen und die Abhängigkeit der Gewerbe von einer Seitens der Staatsbehörden zu ertheilenden Erlaubniß entweder nur für eine bloße Form gehalten, oder nur als eine Quelle der Willkühr und der Unzufriedenheit betrachtet werden kann.

Die Regierung ist aber auch ferner der Ansicht, daß die besonderen Verhältnisse unseres Landes die Annahme des

Landesbibliothek Oldenburg

theoretisch als richtig erkannten Princips der Gewerbefreiheit nicht nur nicht bedenklich erscheinen lassen, sondern vielmehr empfehlen.

Gegen die Einführung der Gewerbefreiheit sind folgende, aus den speciellen Verhältnissen unseres Landes abgeleitete Gründe geltend gemacht worden:

a. Unsere Bevölkerung sei im Wesentlichen nicht eine gewerbtreibende, sondern eine ackerbautreibende; diesem Umstande sei es zuzuschreiben, daß das Gewerbe, namentlich das handwerkliche, abgesehen von den wenigen Städten, noch lange nicht auf der Stufe der Ausbildung stehe, auf der es stehen müßte, um den Anforderungen des Publicums einigermaßen zu genügen, und daß die Gewerbtreibenden nicht die ihnen zukommende Stellung eines respectablen Mittelstandes einnähmen, sondern der geringeren Arbeiterclasse gleichständen. Hieraus erkläre es sich, daß die Handwerker, mit sehr wenigen Ausnahmen, nicht über die Grenzen des Amtes oder Kreises hinauswanderten, und daß ihnen daher die erforderliche gewerbliche und allgemeine Ausbildung mangele, ohne die sie nicht im Stande seien, ihren Stand zu heben und sich vor Dürftigkeit zu bewahren, die sie so häufig der Armencasse zur Last fallen lasse. Durch Einführung der Gewerbefreiheit stehe zu befürchten, daß die erwähnten Uebelstände sich vergrößern, die Gewerbtreibenden sich noch weniger, als seither, ausbilden und noch weniger ihre genügenden Existenzmittel finden werden.

Daß die geschilderten Mißstände vorhanden sind, soll nicht geleugnet werden; daß sie aber unter dem Einflusse der Gewerbefreiheit sich zu vergrößern drohen, muß in Abrede gestellt werden. Da dieselben trotz der bestehenden, in dem Concessionszwange liegenden Beschränkungen hervorgetreten sind, so ist wenigstens so viel klar, daß diese Beschränkungen nicht im Stande gewesen sind, jene Uebelstände zu hindern oder zu heben, wenn man auch nicht so weit gehen will, in denselben den alleinigen Grund jener Mißverhältnisse zu finden. Die Beibehaltung der bisherigen Beschränkungen droht

Landesbibliothek Oldenburg

daher, das Uebel zu verewigen; die Gewerbefreiheit läßt jedenfalls der Hoffnung Raum, daß eine Besserung eintreten werde. Und auf Grund dieser Hoffnung den Gewerbebetrieb von den ihn einengenden Fesseln zu befreien, scheint gerade deshalb um so unbedenklicher, als unser Land nicht auf das Gewerbe, sondern auf den Ackerbau als seine vorzugsweise Beschäftigung hingewiesen ist und demjenigen, der in einem Gewerbe vergebens sich versucht hat, das Zurückgreifen auf den Ackerbau gestattet, wenn nur nicht, wie es unter den Beschränkungen des jetzigen Systems oft vorkommt, der Versuch, in einem Gewerbe das Mittel der Existenz zu finden, so spät als ein verfehlter sich herausstellt, daß das Ergreifen einer anderen Thätigkeit nicht mehr möglich ist.

b. Nach Einführung der Gewerbefreiheit werde Mancher ein Gewerbe beginnen, das er nicht verstehe; dadurch werde er selbst zu Schaden kommen, das Publicum die Aussicht auf gute Arbeit verlieren und die Armencasse vermehrten Zudrang gewinnen.

Diese allgemeinen Einwendungen gegen die Gewerbefreiheit sind oft erhoben und eben so oft widerlegt worden. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes haben sie eine nähere Begründung nicht erhalten. Es wird daher genügen, darauf hinzuweisen, daß die bestehenden Beschränkungen die von der Gewerbefreiheit gefürchteten Nachtheile nicht haben abwehren können, ja nicht selten gerade die Veranlassung gewesen sind, daß tüchtige Arbeiter der Armencasse zur Last fielen, weil sie das nicht betreiben durften, was sie konnten.

c. Die Gewerbefreiheit lasse einen Zudrang der Gewerbtreibenden nach den Städten befürchten, die dadurch überbürdet werden könnten.

Da der Zuzug der Gewerbtreibenden nach den Städten gerade von der bisherigen Gesetzgebung befördert wurde, indem dieselbe manche Gewerbe nur ausnahmsweise auf dem Lande zuließ, die Einführung der Gewerbefreiheit aber diese

Landesbibliothek Oldenburg

Beschränkung beseitigen wird, so scheint der erwartete vermehrte Zudrang kaum in Aussicht zu stehen. Träte derselbe aber auch ein, so würde daraus nicht nothwendig eine Ueberlastung der Städte folgen, um so weniger, als der bloße Umzug noch nicht die Gemeindeangehörigkeit und damit das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfalle begründet.

d. Die Gestattung des freien Gewerbebetriebes werde die Sittlichkeit gefährden.

Dieses Bedenken ist indeß nur im Hinblick auf das Wirthschaftsgewerbe erhoben und schwindet bei der Betrachtung, daß auch bei völliger Freigebung der Gewerbe im Allgemeinen es doch stets zulässig bleiben wird, einzelne Gewerbe, und unter ihnen das genannte, an Beschränkungen zu knüpfen.

Endlich ist noch

e. der Umstand hervorgehoben, daß unser Land rings vom Königreich Hannover umschlossen, und daß es daher so lange bedenklich sei, Gewerbefreiheit im Herzogthum einzuführen, als dieselbe dort nicht gewährt sei.

Dieser Einwand verliert zunächst dadurch an Bedeutung, daß in Hannover der Betrieb vieler Gewerbe auf dem Lande frei ist und in den Landdrosteibezirken Stade und Osnabrück auf dem Lande sogar völlige Gewerbefreiheit gilt (§. 196 bis 210 der Hannoverschen Gewerbeordnung). Außerdem ist aber jener Einwand theils unerheblich, insofern die Aufnahme von Ausländern schon jetzt von dem Willen der Gemeinden abhängig ist, theils dadurch leicht zu beseitigen, daß die neue Gewerbeordnung den Ausländern im hiesigen Lande nicht weitere Befugnisse gewährt, als unsere Staatsangehörigen im Auslande beanspruchen können.

Hiernach scheinen der Regierung in den besonderen Verhältnissen unseres Landes keine Gründe vorzuliegen, welche die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit widerrathen mögten.

Landesbibliothek Oldenburg

Hinsichtlich der Gründe, welche gegen die Beibehaltung der bestehenden Beschränkungen und für die Einführung der Gewerbefreiheit geltend zu machen sind, wird die Regierung auf die ausführlichen Darlegungen der Aemter Abbehausen und Oldenburg und des Stadtmagistrats zu Oldenburg Bezug nehmen dürfen. Dieselben ergeben, daß das theoretisch für richtig erkannte Princip der Gewerbefreiheit den Bedürfnissen unseres Landes entspricht und daß die bestehenden, auf Zunft- und Concessionswesen beruhenden, den Grundsätzen einer gesunden Gewerbepolitik widerstreitenden Beschränkungen für die Verhältnisse unseres Landes weder nothwendig sind, noch als nützlich sich erwiesen haben. Dabei erlaubt sich die Regierung noch auf zwei Puncte aufmerksam zu machen:

a. Es mag zweifelhaft sein, ob der Art. 56. des Staatsgrundgesetzes das Princip der Gewerbefreiheit ausdrücklich hat zur Anerkennung bringen wollen; nach den Motiven zu dem ersten Entwurfe, aus welchem der §. 1. jenes Artikels unverändert in das Staatsgrundgesetz von 1849 und in das revidirte Staatsgrundgesetz übergegangen ist, scheint die Absicht dahin gerichtet gewesen zu sein, die Frage: ob Gewerbefreiheit oder nicht? offen zu lassen. Jedenfalls wird der Grundsatz der Gewerbefreiheit den Principien des Staatsgrundgesetzes und der späteren Gesetzgebung entsprechen.

b. Daß die hinsichtlich der Gewerbe gesetzlich und herkömmlich bestehenden Vorschriften modificirt werden müssen, ist allseits anerkannt. Insbesondere fühlen auch die Behörden, welche die gewerblichen Bestimmungen zu handhaben angewiesen sind, lebhaft die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes. Ihr Bestreben ist in neuerer Zeit dahin gegangen, die bestehenden Beschränkungen zu mildern, und so weit es thunlich war, zu durchbrechen; sie haben in dieser Beziehung der Einführung einer freieren Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit vorgearbeitet. Die Durchführung der Gewerbefreiheit wird daher weniger schroff in die bestehenden Verhältnisse eingreifen.

Bei der dem Vorstehenden nach angestellten Prüfung

Landesbibliothek Oldenburg

der gegenwärtigen Frage ist dieselbe der Aufgabe des Großherzoglichen Staatsministeriums entsprechend nicht blos nach ihrer gewerblichen, sondern wesentlich auch nach ihrer socialen Bedeutung zur Erwägung gekommen. Die Regierung erlaubt sich in letzterer Beziehung, insbesondere was das bestehende handwerkliche Innungswesen anlangt, noch die allgemeine Hervorhebung, daß, so erheblich auch die Vortheile sein mögen, die aus einer engeren genossenschaftlichen Verbindung werkthätiger Menschen mit gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen und mit den daran sich knüpfenden Bildungs- und Hülfsanstalten erwachsen können, doch nach der bisherigen Erfahrung der Handwerkerstand im Herzogthum in dieser Beziehung keine besondern Leistungen aufzuweisen vermag. Das Corporationsleben unserer Handwerks-Innungen ward weniger von dem Bestreben getragen, für die sittliche und gewerbliche Ausbildung der angehenden Handwerker, für gegenseitige genossenschaftliche Unterstützung und für die Hebung des Gewerbes thätig zu sein, als vielmehr von dem Eifer, jeden neuen Concurrenten möglichst von sich fern zu halten. Darauf beschränkte sich gegenüber dem mit dem Erlasse der Handwerks-Verordnung vom 27. Februar 1830 ausgesprochenen Zwecke derselben zumeist die Thätigkeit der Innungen in der Pflege gemeinsamer Interessen und es ist offenbar, daß damit zwar wohl dem Sonderinteresse der zeitweiligen Innungsmitglieder, nicht aber dem Publikum gedient sein konnte.

Jedenfalls hat nach der Ueberzeugung der Regierung unser Innungswesen als gesetzliches Zwangsinstitut in socialer Beziehung nichts Segenreiches aufzuweisen, was nicht auf dem Wege freier gewerblicher Genossenschaften eben so gut, wo nicht besser erreicht werden könnte. Daß aber das neue Gewerbegesetz die Bildung gewerblicher Genossenschaften nicht allein nicht ausschließen, sondern unter Entkleidung von dem bisherigen Zwange als freie Vereinigungen zu wirthschaftlichem Zusammenleben befördern werde, das glaubt die Regierung voraussetzen zu dürfen.

Landesbibliothek Oldenburg

Schließlich gestattet sich die Regierung noch die Bemerkung, daß die zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Gewerbeordnung niedergesetzte Commission bei den Vorbereitungen ihrer Aufgabe einstweilen das Princip der Gewerbefreiheit zu Grunde legen zu dürfen geglaubt hat.

Regierung des Herzogthums Oldenburg.

Erdmann. **Mutzenbecher.**

Jansen.

Landesbibliothek Oldenburg

Auszug

aus den gutachtlichen Berichten der Aemter, der Stadtmagistrate und des Gewerbe- und Handels-Vereins ꝛc. über die Regelung des Gewerbewesens.

Die vorliegenden Berichte lassen sich in folgende Gruppen zusammenstellen:

I. Ausdrücklich gegen die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit haben sich erklärt:

1. Amt Brake, indem es, davon ausgehend, daß mit der Freigebung der Gewerbe auch alle Beschränkungen der Gewerbtreibenden hinsichtlich der Niederlassung wegfallen müßten, einen Zudrang der Gewerbtreibenden nach den Städten befürchtet und dafür hält, daß den Städten gegen einen solchen Zudrang so lange Schutz gewährt werden müsse, als die Unterstützungspflicht der Gemeinden im Verarmungsfalle bestehe.

2. Amt Minsen, indem es der Ansicht ist, daß zwei Umstände für unser Land einstweilen von unbedingter Gewerbefreiheit abriethen: der Umstand, daß unsere Bevölkerung nicht eine gewerbtreibende, sondern eine ackerbautreibende sei, und der Umstand, daß unser Land von Hannover ringsum eingeschlossen sei, wo Gewerbefreiheit nicht bestehe.

3. Die Innungsvorsteher in Jever haben sich einstimmig gegen unbedingte Gewerbefreiheit und fast einstimmig gegen jede Abänderung wesentlicher Bestimmungen der

Landesbibliothek Oldenburg